DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Energy Sharing erfolgreich machen

EnWG anpassen: Kommunale Letztverbraucher nicht ausschließen

Die Forderung des VKU in Kürze:

- Der **Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts** erlaubt Energy Sharing für Unternehmen nur, wenn sie unter die Europäische KMU[1]-Definition fallen. Dies sollte dringend geändert werden.
- **Kommunale Unternehmen sind als Letztverbraucher nach aktuellem Stand vom Energy Sharing ausgeschlossen** – selbst wenn ihre Beschäftigtenzahl oder Umsatzgröße unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte liegt! Denn die Europäische KMU-Definition wertet **öffentliche Unternehmen nicht als KMU.**
- Wir fordern daher eine **KMU-Definition, die sich ausschließlich an Unternehmensgröße und Jahresumsatz orientiert**.
- Kommunale Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, **energieintensive Prozesse** – etwa in der Abwasserbehandlung oder in öffentlichen Bädern – durch den Einsatz dezentral erzeugten Stroms **kosteneffizient zu dekarbonisieren**.

Lokale PV-Potenziale und kommunalen Bedarf mit Energy Sharing zusammenbringen

Energy Sharing ist ein niederschwelliges Instrument, um Erneuerbare-Energien-Potenziale auf öffentlichen Liegenschaften auszuschöpfen und erzeugten Strom öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Unternehmen direkt zur Verfügung zu stellen. **Häufig fehlt am Ort des Verbrauchs, z. B. aus Platzgründen, die Möglichkeit eine PV-Erzeugung aufzubauen.** Daher gibt es bei kommunalen Unternehmen ein großes Interesse an der Nutzung von Energy Sharing.

Insbesondere kommunale Abwasserentsorger und öffentliche Bäder, aber auch Unternehmen der Abfallwirtschaft und Fuhrparkbetreiber, haben einen hohen Energiebedarf bei in der Regel relativ begrenztem Angebot an geeigneten Flächen für die Erzeugung von PV-Strom. Gleichzeitig sind sie **als kommunale Unternehmen verpflichtet, ihre Trägerkommunen bei deren Bemühungen um den Klimaschutz zu unterstützen.** Im Fall der Abwasserentsorger gibt es sogar europarechtliche Vorgaben, ihre Prozesse zu dekarbonisieren.

© Thomas Leiss/stock.adobe.com

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts schließt jedoch kommunale Unternehmen als Letztverbraucher vom Energy Sharing aus. Dies liegt daran, dass im geplanten § 42c Absatz 2 EnWG Unternehmen nur dann Letztverbraucher im

[1] Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen

Sinne des Energy Sharing sein dürfen, wenn es sich um Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG, also der Europäischen KMU-Definition, handelt.

Dieser Definition zufolge gelten öffentliche Unternehmen nicht als KMU, selbst wenn ihre Beschäftigtenzahl oder Umsatzgröße unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte liegt.

Durch diesen Verweis begrenzt die Vorschrift den Kreis potenzieller Letztverbraucher unnötig und verschenkt damit erhebliche Klimaschutzpotenziale.

Keine rechtliche Notwendigkeit für den Verweis auf die europäische KMU-Definition

Der VKU sieht keinerlei rechtliche Notwendigkeit, auf die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 2003/361/EG zu verweisen:

- die **Strombinnenmarktrichtlinie (SMRL),** für deren Umsetzung das Energy Sharing in das EnWG eingeführt werden soll, **enthält keinen Verweis auf die KMU-Definition,** so wie sie von der EU-Kommission verwendet wird. Es gibt nur Definitionen von Kleinstunternehmen und von Kleinunternehmen; mittlere Unternehmen werden erwähnt, aber nicht definiert.

- Art. 15a Absatz 1 SMRL stellt den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, auch „andere Kategorien von Endkunden" zu definieren. Das ist aus unserer Sicht eine **weitgefasste Öffnungsklausel.**

- Art. 15a Absatz 5 SMRL schränkt diese Öffnungsklausel nicht ein, sondern verfügt lediglich Einschränkungen für den Fall, dass auch große Unternehmen in den Kreis der potenziellen Endkunden aufgenommen werden.

Zudem ist es nicht ersichtlich, warum zwar beispielsweise kommunale Eigenbetriebe unter den Begriff „öffentliche Einrichtungen" subsumiert werden können und damit als Letztverbraucher infrage kommen, andere kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aber ausgeschlossen sein sollen.

Klares Bekenntnis im Koalitionsvertrag 2025

Im Übrigen ist der Absatz „Kommunale Unternehmen" des aktuellen Koalitionsvertrages (Zeile 3681 ff.) so zu verstehen, dass auch die **Regierungsfraktionen mit der einschränkenden Wirkung der europäischen KMU-Definition nicht einverstanden** sind. Sie bezeichnen die kommunalen Unternehmen als **„Rückgrat der öffentlichen Daseinsvorsorge"** und sehen die Notwendigkeit, dass auch in diesem Wirtschaftsbereich „Planungssicherheit und ein attraktiver Investitionsrahmen" Einzug halten.

Fazit

Aufgrund der vorgenannten Argumente – das große Interesse kommunaler und kommunalwirtschaftlicher Akteure an einem niederschwelligen Instrument der gemeinsamen Energienutzung, der Gestaltungsspielraum des Art. 15a Absatz 1 SMRL sowie die eindeutige Haltung der Bundesregierung zu diesem Thema – fordern wir eine **Anpassung des Paragrafen 42c Absatz 2 EnWG-E: Es ist eine KMU-Definition einzufügen, die sich ausschließlich am Jahresumsatz und der Unternehmensgröße orientiert.**

Eine einfache Möglichkeit wäre, dem Absatz einen zweiten Satz hinzuzufügen:

„(2) Abweichend von § 3 Nummer 70 ist ein Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich um ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG handelt. Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG ist nicht anzuwenden."

Die kommunale Ebene ist bereit, die Energiewende aktiv voranzubringen und durch eigene Maßnahmen in ihren Liegenschaften – gemeinsam mit kommunalen Unternehmen – einen konkreten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Weitere Forderungen des VKU, um einen klaren, praxistauglichen Rechtsrahmen für Energy Sharing zu erreichen, sind in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf und einem Zweiseiter zu finden.